

# Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Mittl. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberflügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterflügengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Sernsprecher Nr. 110.

Nr 101.

Dienstag, den 4. Mai

1915.

## Verordnung,

die Bornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 betreffend,

vom 28. April 1915.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. April dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 241) findet am 9. Mai dieses Jahres eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) statt. Zur Ausführung dieser Erhebung wird für das Königreich Sachsen folgendes verordnet:

- § 1. Die Aufnahme der Vorräte ist in nachstehend aufgeführten Betrieben vorzunehmen:
- in sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben;
  - in den gewerblichen Betrieben folgender Art: Getreide-, Mahl- und Schalmühlen; Bäckereien, Konditoreien, Pfefferkuchereien; Nudel- und Matkaronifabriken; Nahrungsmittelfabriken; Kollgerstefabriken; Gerste- und Malzlaberfabriken; Mehlereien; Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand; Mältereien und Mältereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Branntweinbrennerien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennerien — § 12, § 15 Absatz 1 des Branntweingesetzes) und Destillierfabriken;
  - in den Handelsbetrieben folgender Art: Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Fournage, Futtermitteln, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhäuser; Getreidehändler und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel;
  - in den Verkehrsbetrieben folgender Art: Personen- und Frachtfuhrerbetriebe einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannwirtschaften, Gasthäuser; Expedition; Abfuhranstalten; Seilbahnbetriebe; Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Roggen nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, zum Beispiel in Eisenbahnlagerräumen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden;
  - in sonstigen Betrieben, wie Zirkusunternehmungen, Reiterinstituten, Zoologischen Gärten. Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich in Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden, sowie der durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden.

§ 2. Die Betriebshaber oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte verpflichtet.

§ 3. Die Aufnahme hat die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlartern zu erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 in Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

- Weizen und Kernen (Speltz, Dinkel) } allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, Roggen
- Gerste (Brau- und Futtergerste ausschließlich Malz) } auch ungedroschen, Hafer
- Mengtorn aus Gerste und Hafer
- Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt
- Roggenmehl } oder Gemische, in denen diese Mehle enthalten sind, einschließlich des Hafermehls } zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls. Gerstenmehl

Zu den angezeigten Mehlen sind auch alle Arten von Grieß, sowie Anorrches Hafermehl und ähnliche Mehlspezialitäten zu rechnen.

Als Getreidegemische sind sowohl die natürlich gewachsenen als die nach der Ernte künstlich hergestellten Gemische anzugeben. Für den Eintrag der Gemische in die Spalten der Erhebungstabelle ist der Hauptbestandteil der Gemische ausschlaggebend.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluss hat. Ist dies nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerstätte anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zweck der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte, die sich am Erhebungstage auf dem Transporte befinden, ist unzerzähllich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erfassen (Formular III).

§ 4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Leig, Sachwaren usw. überwiesen worden sind.

§ 5. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 kg im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 6. Für die Aufnahme der Vorräte sind in den Städten mit Revidierter Städteordnung Anzeigeformulare für Einzelanzeigen (Formular IV), in den übrigen Gemeinden Ortslisten (Formular I) zu verwenden.

§ 7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeise. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung haben die Ausführung der Erhebung in ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen.

Die Ausführung der Erhebung erfolgt für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, durch die Gemeindebehörden, welche die erforderliche Anzahl der zur Verwendung bestimmten Zählpapiere (§ 6) erhalten werden. Die näheren Vorschriften sind den Zählpapieren ausgedruckt.

§ 8. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die Amtshauptmannschaften haben die Verteilung der Drucksaften an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 9. Mai 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten (Formular I) bis zum 12. Mai 1915 an die Kommunalverbände einzusenden.

§ 9. Die Zählpapiere (§ 6) werden den Amtshauptmannschaften und den Städten mit Revidierter Städteordnung vom Kaiserlichen Statistischen Amt übersandt werden. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Vordrucke sofort nach Eingang an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirkes zu verteilen.

§ 10. In den Städten mit Revidierter Städteordnung sind die Anzeigen am 8. Mai an die Anzeigepflichtigen zu verteilen und am 10. wieder einzusammeln.

Die mit dem Verteilen und Einsammeln der Zählkarten beauftragten Personen (die Zähler) sind über ihre Aufgabe genau zu unterrichten, und nach Befinden anzuweisen, die Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Anzeigen zu unterstützen.

Die Angaben im Anzeigeformular (Formular III) sind auf die Ortsliste (Formular I) zu übertragen, dabei ist genau darauf zu achten, daß diese Angaben der Vorschrift entsprechen. Sollte eine Ortsliste (Formular I) nicht hinreichen, so sind die übrigen Anzeigen (Formular III) in eine zweite, dritte oder weitere Ortsliste (Formular I) zu übertragen und die Ortslisten entsprechend zu nummerieren. Auf der letzten Ortsliste (Formular I) ist die Vollständigkeit der Einträge zu bescheinigen.

§ 11. In den Gemeinden, in denen ausschließlich die Ortsliste (Formular I) Verwendung findet, haben die Zähler die in § 1 genannten Betriebe aufzusuchen und in die Ortsliste (Formular I) die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte einzutragen.

§ 12. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo angezeigepflichtige Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 13. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 14. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen befreit.

§ 15. Auf der ersten Seite der Ortsliste (Formular I) haben die Gemeindebehörden anzugeben, wie groß die für die Frühjahrbestellung im Gemeindebezirk nach dem Tage der Bestandsaufnahme etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen (in Hektar) sind.

§ 16. Die Kommunalverbände haben bis zum 16. Mai 1915 dem Statistischen Landesamt eine Zusammenstellung (Formular II) der vorhandenen Vorräte und der etwa noch benötigten Saatgutmengen einzureichen. Vorräte an ausländischem Getreide oder Mehl, die nach dem 1. Februar 1915 eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Das Statistische Landesamt hat bis zum 20. Mai 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl und der etwa noch benötigten Saatgutmengen und an die Zentralkasse zur Beschaffung der Heeresverpflegung ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Gerste, Hafer, Mengtorn und Mischfrucht und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Dresden, den 28. April 1915.

Ministerium des Innern.

## Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.

Zufolge Anordnung des Königl. Stellvert. Generalkommandos des XIX. (2. R. S.) Armeekorps sind die bis zum nächsten Musterungsgeschäft zurückgestellten Militärpflichtigen (das sind die in den Jahren 1893 bis 1895 geborenen Militärpflichtigen, die beim Kriegserfassungsgeschäft im Januar dieses Jahres die Entscheidung „zurück“ oder „1 Jahr zurück“ bzw. bis jetzt noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, anderweit zu mustern. Die vorgenannten Militärpflichtigen werden daher aufgefordert, sich bis zum 5. dieses Monats unter Vorlegung ihrer Musterungsausweise bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes zur Stammrolle zu melden.

Die Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände und die Gutsbesitzer von Gria, Niederpannenstiel und Schindlers Werk werden hierdurch veranlaßt, spätestens am 5. Mai d. J. die Zahl der zur Stammrolle gemeldeten Militärpflichtigen umgehend (telegraphisch) hierher zu melden, die Stammrollen aber spätestens bis zum 6. Mai dieses Jahres hierher einzureichen.

Ueber Zeit und Ort des Musterungsgeschäfts wird den vorgenannten Gemeindebehörden weitere Verfügung noch zugehen. Schwarzenberg, den 1. Mai 1915.

Der Zivilvorsteher

der Erfassungskommission der Aushebungsbezirke Schwarzenberg-Schneeberg.

## Ein verlustreicher Mißerfolg des Feindes in Flandern.

Gute Fortschritte in Rußland. Neue türkische Erfolge.

Die ersten Nachrichten des Großen Hauptquartiers brachten uns von beiden Kriegsschauplätzen wiederum erfreuliche Nachrichten. Mögen sie für den weiteren Verlauf der Operationen von guter Vorbe-

deutung sein. Die bereits durch Sonderblätter bekannt gegebenen Berichte lauten:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 1. Mat. Westlicher Kriegsschauplatz. Die gestern gemeldeten Kämpfe auf dem westlichen Kanaler nordwestlich von Ypern endeten mit einem sehr verlustreichen Mißerfolg des Feindes. Derselbe des Kanals nördlich von Ypern stieß der Feind mehrere Male vergeblich vor. Die Festung Dänkirchen wurde weiter unter Artilleriefeuer gehalten. Zwischen Maas und Mosel kam es zu In-

fanterie-kämpfen nur in der Gegend zwischen Allny und Apremont. Die französischen Angriffe scheiterten sämtlich unter starken Verlusten.

Am 29. April wurde Reims in Erwiderung auf die Beschließung unserer rückwärtigen Ruheortschaften mit einigen Granaten beworfen. Da der Feind die Bedeutung dieses unseres Vorgehens sehr gut kennt, würde es ihm leicht sein, Reims vor einer Beschließung zu bewahren.

Der Feind verlor gestern wieder 3 Flugzeuge. Ein englisches Flugzeug wurde südwestlich von Thielt heruntergeschossen, ein anderes Flugzeug